



GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich	
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
II. Versammlungen	
§ 2 Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Einberufung.....	3
§ 4 Tagesordnung.....	3
§ 5 Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis.....	4
§ 6 Versammlungsleiter.....	4
§ 7 Anwesenheitsfeststellung.....	4
§ 8 Stimmberechtigung.....	4
§ 9 Eröffnung der Versammlung.....	4
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 11 Versammlungsleitung.....	5
§ 12 Antragsberechtigung, -form und -frist.....	6
§ 13 Dringlichkeitsanträge.....	6
§ 14 Abänderungsanträge.....	6
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 16 Abstimmungen.....	7
§ 17 Wahlen.....	7
§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	8
§ 19 Durchführung der Wahlen.....	8
§ 20 Protokollierung.....	9
1. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften	
§ 21 Vorstand.....	9
§ 22 Arbeitskreise.....	10
§ 23 Vertretungsbefugnis.....	10
§ 24 Aufsichtsrat.....	10
§ 25 Vereinsrat.....	10
§ 26 Verwaltung des Vereins.....	11
§ 27 Inkrafttreten.....	11

Anlagen

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Gremien des TV 1861 Amberg e.V., soweit nicht die Satzung oder eine andere Ordnung Anwendung findet.

II. Versammlungen

§ 2

Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen im Verein sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3

Einberufung

- (1) Grundsätzlich werden Versammlungen durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einberufen. Mit der Einberufung der Versammlung sind zugleich eine Tagesordnung, die Tageszeit und der Tagungsort bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann vorläufig sein. Das Einberufungsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (2) Unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 1 richtet sich die Einberufung
 - a) für die Abteilungsversammlung nach § 13 der Satzung
 - b) für den Vereinsrat nach § 15 der Satzung
 - c) für die Jugendversammlung nach § 16 der Satzung
- (3) Die Einberufung einer Abteilungs- oder Jugendversammlung ist dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung richtet sich nach § 9 Abs.4 der Satzung (**Formblatt 2 - Abteilungsbericht**).
- (2) Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor Beginn jeder Versammlung bekannt zu geben. Sie muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten, die während der

Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden, über die keine Beschlussfassung erfolgt.

§ 5

Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis

- (1) Die Einberufung einer Versammlung durch ein unzuständiges Organ oder Person ist unwirksam.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die Frist der Einberufung unbeachtlich, wenn nachweisbar ist, dass die Verletzung der Vorschrift die Versammlung nicht beeinträchtigt hat.

§ 6

Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet, soweit nicht an anderer Stelle etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind. Er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 7

Anwesenheitsfeststellung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 8

Stimmberechtigung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat nur ein Stimmrecht (§ 9 Abs.1 der Satzung).

§ 9

Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.

- (2) Bei der Delegiertenversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter gibt außerdem die festgestellte Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Bei anderen Versammlungen stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekanntzugeben. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen oder in der durch Beschluss der Versammlungsteilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in der Satzung sind Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 11

Versammlungsleitung

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (3) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auffordern, zur Sache zu kommen.
- (4) Der Versammlungsleiter soll Versammlungsteilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung rufen, gegebenenfalls das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (5) Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.

- (6) Versammlungsteilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 12

Antragsberechtigung, -form und -frist

- (1) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich (**Formblatt 1 - Antrag**) mit Begründung einzureichen.

§ 13

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 14

Abänderungsanträge

- (1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

- (2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 16

Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (3) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (4) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (5) Die Mehrheit von drei Vierteln oder neun Zehnteln (§ 9 Abs. 6 der Satzung) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als vor jeder Abstimmung als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens drei Viertel der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit „Ja“ gestimmt haben. Entsprechendes gilt für die Neunzehntelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss danach die offene Abstimmung wiederholt werden.

§ 17

Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

§ 18

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Alle anwesenden Stimmberechtigten sind wahlberechtigt.
- (2) Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn diese Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 19

Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei anwesenden Versammlungsteilnehmern zusammensetzt und für kein Wahlamt zur Verfügung stehen dürfen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Mit Ausnahme der geheimen Vorstandswahlen werden Wahlen offen durchgeführt. Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Bei geheimer Wahl hat der Wahlberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.
- (4) Es wird grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zu Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (5) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§ 20

Protokollierung

- (1) Grundsätzlich ist über jede Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Bei der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die wesentlichen Inhalte über Tagesordnungspunkte, Anträge, Wahlen, Diskussionsverlauf und den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
- (3) Die angefertigten Protokolle sind in der jeweils folgenden Versammlung zu genehmigen.
- (4) Die Protokolle sind in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Versammlung zu erstellen und an die Teilnehmer zu versenden. Anmerkungen, Korrekturen und Ergänzungen können innerhalb einer 10-Tagesfrist schriftlich beim Protokollführer eingereicht werden.

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 21

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben
- (2) Der Vorstand (§ 10 Abs. 1 der Satzung) besteht aus sechs bis zehn gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB. Sie wählen eigenständig einen Sprecher und Stellvertreter. Erweitert wird der Vorstand durch den Jugendleiter und den Sprecher des Aufsichtsrates.
- (3) Innerhalb der Ressorts und der Geschäftsverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Der gesamte Vorstand entscheidet über die Grundsatzfragen, über die sportpolitischen Leitlinien des Vereins und über die Entwicklung (Strategie und Steuerung).
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes, sowie die weiteren Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt (Anlage 1).
- (5) Die Beschlussfähigkeit im Vorstand liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussfassungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Ergibt die Beschlussfassung eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Bei persönlicher Beteiligung ist das Vorstandsmitglied von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (6) Der Vorstand vertritt und kommuniziert seine Beschlüsse auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung einheitlich nach außen.

§ 22

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Arbeitskreise einsetzen, die beratende und vorbereitende Funktionen übernehmen.

§ 23

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Satzung durch den Vorstand (zwei Mitglieder) vertreten.
- (2) Im Übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und für die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Vorstand festgelegten Geschäftsanweisung sowie die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 24

Aufsichtsrat

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Sprecher des Aufsichtsrates oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates nimmt dazu persönlich an den Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates mit beratender Stimme teil. Der Sprecher des Aufsichtsrates hat dazu zu allen Sitzungen der Organe Einladungen zu erhalten, ebenso die genehmigten Protokolle.
- (2) Der Sitzungsturnus des Aufsichtsrates bestimmt sich nach § 14 Abs. 7 der Satzung.
- (3) Scheidet der Sprecher des Aufsichtsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, wählen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder einen neuen Sprecher.

§ 25

Vereinsrat

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorstand. Alles weitere ist in § 15 Abs. 2 der Satzung geregelt.

§ 26

Verwaltung des Vereins

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung (Tagesgeschäft) des Vereins. Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Betriebsorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation) wird durch die Geschäftsanweisung des Vorstands festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung als erste hauptamtliche Führungsebene wird als leitende Angestellte direkt vom Vorstand angestellt.
- (3) Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung, sowie die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Verwaltung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis werden im Einzelnen durch die Geschäftsanweisung des Vorstands bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates teil.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme des Aufsichtsrats, angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit und schlägt erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes vor.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der außerordentlichen Delegiertenversammlung in der Sitzung vom 23.11.2023 genehmigt und tritt mit der neuen Satzung am 12.03.2024 in Kraft.

Anlage 1 – Aufgaben der Vorstände

Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

- » Außenwirkung
- » Pressearbeit
- » Ansprechpartner Kooperationspartner / Firmen
- » Geburtstage / Jubiläen

Digital / Webbetreuer

- » Webseitenbetreuung
- » Intranet
- » Emailverwaltung
- » Providermanagement
- » Backupmanagement
- » Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten

Verwaltung

- » Mitgliederverwaltung
- » Vorbereitung Buchhaltung
- » Kontakt BLSV
- » Personalführung
- » Recht

Finanzen

- » Förderanträge
- » Haushaltsplan
- » Statistiken / Berichte / GuV

Sportkoordination

- » Kontakt zum Sportamt / Schulen
- » Sportbetrieb
- » Ansprechpartner Abteilungsleiter
- » Koordination Hallen- und Sportplätze
- » Versicherungen

Sportanlagen

- » Instandhaltung / Sanierung
- » Pflege
- » Arbeitspläne
- » Brandschutz
- » Arbeitssicherheit



Antrag

Antragsteller:

Abteilung:

Betreff:

Begründung:

geschätzte Kosten:

€

Datum

Unterschrift



Abteilungsbericht

Abteilung: